

# **Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster in der vom 01.08.2021 an geltenden Fassung**

und zwar unter Berücksichtigung

1. der am 30.04.2009 in Kraft getretenen Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 12.03.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Wünschendorf/Elster Nr. 4 des 15. Jahrgangs vom Ausgabetag 29.04.2009, Seite 3)
2. der am 26.01.2012 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 15.12.2011 zur Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 12.03.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Wünschendorf/Elster Nr. 1 des 18. Jahrgangs vom Ausgabetag 25.01.2012, Seite 3)
3. der am 28.07.2012 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 10.07.2013 zur Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 12.03.2009 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck, 7. Ausgabe des 20. Jahrgangs vom Ausgabetag 27.07.2013, Seite 7)
4. der am 10.11.2015 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 05.05.2015 zur Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 12.03.2009 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, 5. Ausgabe des 22. Jahrgangs vom Ausgabetag 15.05.2015, Seite 10)
5. der am 23.12.2018 in Kraft getretenen 4. Änderung vom 11.12.2018 zur Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 12.03.2009 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 22.12.2018, 12. Ausgabe, 25. Jahrgang, Ausgabetag 22.12.2018)
6. der am 01.02.2020 in Kraft getretenen 5. Änderung vom 16.07.2021 zur Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 12.03.2009 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 31.07.2021, 8. Ausgabe des Jahrgangs vom Ausgabetag 31.07.2021)

## **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wünschendorf/Elster“.

## **§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt eine Pelikangruppe in den Farben Weiß und Rot auf gelbem Grund.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen auf königsblauem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Wünschendorf/Elster – Thüringen“ und zeigt das Gemeindewappen.

## **§ 3 Ortsteile**

- (1) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.
- (2) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
1. Wünschendorf,
  2. Veitsberg,

3. Cronschwitz,
4. Mildenfurth,
5. Zschorta,
6. Zossen,
7. Meilitz,
8. Pösneck,
9. Untitz,
10. Mosen.

Die Grenzen der Ortsteile sind in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

##### (1) Der Ortsteil

##### **M o s e n**

hat eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

- (2) In dem im Absatz 1 aufgeführten Ortsteil werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die gesetzliche Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
  - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
  - c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.

- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates dürfen neben den Personen, die mit der Durchführung der Bürgerversammlung betraut sind, nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

## **§ 5**

### **Bürgerbegehren- Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten

für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
  - a) die von Personen stammen, die nicht am letzten Tag vor der Sammlungsfrist wahlberechtigt sind;
  - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann

der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

## **§ 8 Bürgermeister**

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ab der Wahlperiode des Bürgermeisters, die nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung beginnt, ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien, die spiegelbildlich entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Gemeinderat zu besetzen sind, erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, als Mitglieder des Ortsteilrates, als Ehrenbeamte oder als hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
  - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
  - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
  - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 12 Entschädigung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **25,00 EUR**. **Des Weiteren wird ein monatlicher Sockelbetrag von 25,00 EUR gezahlt.** Das Sitzungsgeld wird für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder einer Fraktion, deren Mitglied sie sind gezahlt.  
Als Fraktionssitzung wird nur eine vorbereitende Sitzung zu Gemeinderatssitzungen anerkannt. Mehr als eine Sitzung pro Tag darf nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 EUR** je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für notwendige auswärtige Tätigkeiten werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 

- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von	<b>50,00 EUR</b>
- der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion in Höhe von	<b>50,00 EUR</b>
- der Vorsitzende des Gemeinderates in Höhe von	<b>50,00 EUR</b>

**zusätzlich zum Sitzungsgeld**
- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:
 

- der ehrenamtliche Bürgermeister	<b>1600,00 EUR</b>
- der Erste Beigeordnete	<b>400,00 EUR</b>
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Mosen	<b>280,00 EUR</b>
- (6) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortsteilrates als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **20,00 EUR** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates. Für sie gelten die Regelungen hinsichtlich des

Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2 und 3) entsprechend.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bahnhofstraße 17 in Wünschendorf/Elster
2. Mosener Weg 2 in Wünschendorf/Elster
3. Poststraße 8 in Wünschendorf/Elster
4. Weidaer Straße 3 (Mühlenplatz) in Wünschendorf/Elster
5. Cronschwitz Nr. 36
6. Turnhalle Weidaer Straße gegenüber Nr. 21
7. Untitz Nr. 11
8. Zschorta Nr. 3
9. Zossen Nr. 7
10. Pösneck gegenüber Nr. 4
11. Mosen gegenüber Nr. 4
12. Meilitz gegenüber Nr. 12

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln nach § 13 Abs. 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### **Artikel 2**

#### **§ 14 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

**§ 15**  
**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.04.2003 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Wünschendorf, 12.03.2009

Jens Auer  
Bürgermeister

Siegel

Die Hauptsatzung wurde zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16.07.2021, die rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft trat.



Hauptsatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster vom 12.03.2009  
Anhang zu § 3 Abs. 2

